

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 14. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2022)

zum Thema:

**Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Ecke Grottkauer Straße /
Uckermarkstraße in Marzahn-Hellersdorf**

und **Antwort** vom 21. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14319
vom 14. Dezember 2022

über Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Ecke Grottkauer Straße /
Uckermarkstraße in Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist dem Senat der Beschluss der BVV Marzahn-Hellersdorf vom 28.04.2022 "Für mehr Verkehrssicherheit an der Ecke Grottkauer Str. / Uckermarkstr." (Drucksache - 0272/IX) mit der Forderung nach der Anordnung und Aufstellung eines Stoppschildes an der Ecke Grottkauer Str. / Uckermarkstr. zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bekannt? (<https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/online/vo020.asp?VOLFDNR=9905>)

Antwort zu 1:

Nein.

Frage 2:

Welche Kommunikation fand insoweit bislang zwischen Bezirksamt und Senat statt?

Antwort zu 2:

Mit Bezug auf die Antwort zu Frage 1 erübrigt sich hier eine Beantwortung.

Frage 3:

Wie bewertet der Senat diese Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit generell und konkret?

Antwort zu 3:

Es können aus den örtlichen Gegebenheiten keine Rechtfertigungsgründe erkannt werden, welche die vorgeschlagene Aufstellung eines Zeichen 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“ der Straßenverkehrs-Ordnung begründen könnten.

Für die Grottkauer Straße sowie die Uckermarkstraße gilt eine reduzierte zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30. Die Sichtverhältnisse am Knotenpunkt Grottkauer Straße / Uckermarkstraße sind uneingeschränkt gut, so dass die sich aus der hier geltenden Vorfahrtsregelung rechts vor links für die Fahrzeugführenden ergebenden Pflichten und Rechte ohne erkennbare Probleme beachtet werden können.

Frage 4:

Wann ist mit der Anordnung und Umsetzung dieser Maßnahme zu rechnen?

Antwort zu 4:

Mit Bezug auf die Antwort zu Frage 3 erübrigt sich hier eine Beantwortung.

Berlin, den 21.12.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz